

einem verpfändeten Rittergute, und es ist gleichgültig, ob das von ihm selbst besorgt oder an eine Unterbehörde Auftrag dazu gegeben wird. Ich wünschte also nur darüber nähere Auskunft, ob in dem Falle kostenfrei expedirt wird, wenn der Lehnschef die Zustimmung zu geben hat.

Staatsminister v. Könnert: Hierauf habe ich zu erwiedern, daß die Appellationsgerichte als Lehnshöfe angewiesen sind, in solchen Fällen kostenfrei zu expediren. Es wird sich die geehrte Kammer hieraus überzeugen, wie sehr auch das Ministerium geneigt ist, die Kosten zu vermindern. Es hat daher sehr gern die Mandate von 1823 und 1825 analog angewendet und demgemäße Anordnung gegeben. Allein man würde die Mandate von 1823 und 1825 falsch verstehen, wenn man glauben wollte, daß nach jenen Mandaten auch solche Kosten, wie hier in Frage sind, nicht zu fordern gewesen seien. Nicht die Lehnscurie befragt in Dismembrationsfällen die hypothekarischen Gläubiger, sondern sie überläßt es dem Gutsbesitzer, die Einwilligung derselben beizubringen, oder wenn sie deshalb verfügt, erging diese Verfügung an die Unterbehörden, und in diesem Falle wurde auch zeither nicht kostenfrei expedirt. Das Gesetz bestimmt nur, daß der Lehnschef keine Kosten fordere.

Prinz Johann: Durch die Erklärung des Herrn Staatsministers finde ich mich vollkommen beruhigt.

Graf v. Einsiedel: Ich glaube doch, daß Etwas geschehen möchte, weil eine Menge Remonstrationen immer geschehen, und es aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten beurtheilt wird. Man glaubt, es sei kein bedeutender Gegenstand, das ist aber nicht der Fall; denn bei dem Herrn Grafen Schall ist der Gegenstand sehr bedeutend; er ist Besitzer von 14 Dorfschaften, und darunter sind welche von 2000 Consumenten, nur allein in der Lausitz, 4 im Meißnischen. Das wäre aber noch einerlei; denn in meinem Antrage liegt die Ansicht, daß für die Sache eines Jeden gesorgt werde. Es wurde also eingeräumt, daß nicht nach dem Mandat von 1823 zu expediren sei. Es ist gut, wenn Jemand ein Kapital hat, aber es muß ihm daran liegen, sein Kapital placirt zu haben, was nicht immer gleich in Anwendung gebracht werden kann. Es kann aber auch sein, daß er das Kapital nicht braucht, und in diesem Falle ist es besser, wenn er es nutzbar sich verzinsen läßt. Uebrigens besteht der Nutzen, ein Kapital frei zur Disposition zu bekommen, doch wohl nur in sechs Monat längerer Zeit, weil es nach dieser immer wieder aufgekündigt werden kann. In meinem Antrage liegt nun die Absicht, eine gewisse Gleichheit herzustellen, und darum will ich nicht, daß ganz kostenfrei expedirt werden soll, daß aber bei den Kosten eine Theilung stattfinden möge.

Bürgermeister Hübler: Das, was ich in Beziehung auf die völlig klare Vorschrift der §§. 276 bis 279 des Ablösungsgesetzes im Sinne des Deputationsgutachtens anführen wollte, ist bereits von dem Herrn Staatsminister auseinandergesetzt worden, und ich kann mich daher meines Wortes begeben.

Referent Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir noch dem Antragsteller entgegenzuhalten, daß sich eine ziemliche Härte herausstellen würde, wenn man dem Realgläubiger nur den geringsten Theil der Kosten ansinnen wollte, weil er schon dadurch benachtheiligt wird, daß durch die Ablösung von dem ihm zur Sicherheit verpfändeten Grundstücke ein Theil der Garantie wegfällt, und er sich dies nach §. 9 des Ablösungsgesetzes gefallen lassen muß. Sollte er noch Kosten abzustatten haben, dürfte sich kaum ein Creditor künftig bewegen fühlen, auf eine Besizung ein Kapital auszuleihen, bei welcher eine Ablösung einzelner Gerechtsame in Frage kommen kann.

v. Polenz: Ich erlaube mir zu dem, was der Herr Antragsteller gesagt hat, zu bemerken, daß, wenn seine Klagen hauptsächlich gegen die Behauptung gerichtet sind: es hätten die Besitzer der Grundstücke die Verpflichtung, die Kosten zu bezahlen, weil ihr Interesse allein dabei betheiliget sei, so muß ich allerdings dem beipflichten, was der Herr Graf sagte; indem sehr häufig das Interesse des Gutsbesizers nicht allein in Frage kommt, sondern viel häufiger gegen sein Interesse gehandelt wird, durch Zahlung in Rentenbriefen, welche dem Gläubiger angeboten werden müssen, und solches wird allemal der Fall sein, wenn er nicht selber auf Ablösung provocirt hat, denn anstatt daß er seine Rente bisher voll erhielt, wird er gezwungen einen Gegenstand dafür anzunehmen, der, wie die Rentenbriefe, hinter dem landüblichen Zinsfuße zurückbleibt, und hat nebenbei noch Kosten. Das spräche nun also dafür, daß kostenfrei expedirt werden sollte. Ich kann daher auch nicht anerkennen, was der Hr. Staatsminister äußerte, es sei die ganze Ablösung geschlossen, sobald die Rentenbriefe von der Commission ausgehändigt worden wären. Es ist die Aufforderung der Gläubiger die unmittelbare Folge einer vom Staate angeordneten Maßregel, welche der Grundbesitzer abzuwenden nicht in der Gewalt hat. Warum hat der Staat jene Freiheiten bei der Ablösung zugestanden, doch wohl aus keinem andern Grunde, als weil diese Maßregel für die Staatswohlfahrt nothwendig erachtet wurde; was aber aus dieser für das allgemeine Beste getroffenen Maßregel unmittelbar folgt, das sollte, meine ich, auch den Berechtigten zum Vortheil gereichen, und keine Kosten verursachen. Ich habe dies nur angeführt, um zu beweisen, daß allerdings die getroffenen Personen durch die angezogene Paragraphe zu dem Wunsche hingeführt werden, kostenfrei zu dem Ihrigen zu kommen. Ich verlange aber nicht, dadurch den Antrag des Hrn. Grafen v. Einsiedel zu unterstützen; denn ich erkenne, daß, wie der Referent anführte, es dem Debitor gar nichts helfen würde, dem Creditor Kosten anzusinnen, weil er künftig nur sehr schwer ein Kapital zu bekommen hoffen dürfte. Es hat dies die Erfahrung gelehrt, als während der Kriegsjahre Contributionen bezahlt werden mußten, und dem Creditor etwas davon angesonnen werden sollte, es war der Schuldner doch am Ende genöthigt, sie selber zu übernehmen. Wer Geld sucht, bedarf Anderer. Ich glaube also, der Hoffnung des Antragstellers wird sehr wenig entsprochen werden, wenn nicht